

COVID-19: Schutzkonzept Sportkids

1. Symptomfrei ins Training

Kinder/Jugendliche mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Kurs teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstandsregeln

Die allgemein gültigen Abstandregeln von 1,5 Metern können und müssen während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern des Kindergartens nicht eingehalten werden. Ab der 1. Primarklasse und in der Sekundarschule soll der Abstand von 1,5 Metern auch unter Schülerinnen und Schülern eingehalten werden. Da dies häufig nicht möglich ist, gilt eine generelle Maskentragpflicht ab der 1. Klasse (Punkt 3). Kontaktsportarten sind erlaubt. Übungs- und Spielformen mit Körperkontakt dürfen durchgeführt werden.

3. Maskentragpflicht

Für alle Leiterpersonen gilt Maskentragpflicht über die gesamte Dauer eines Sportkurses (FFP2-Masken empfohlen). Kinder aus dem Kindergarten müssen keine Masken tragen. Ab der 1. Primarklasse gilt eine Maskentragpflicht in Garderoben und Innenräumen auch während des Sports.

4. Hygieneregeln

Es gilt regelmässig die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Auf einen Handschlag/das Abklatschen zur Begrüssung oder Verabschiedung wird verzichtet. Ausserdem müssen Trainingsgeräte nach dem Gebrauch gereinigt werden. Das Material zur Reinigung wird vorgängig von der Dienstabteilung Kultur und Sport zur Verfügung gestellt. Die Räumlichkeiten müssen regelmässig, aber mindestens einmal während eines Kurses gelüftet werden. Wenn möglich sollen Kinder umgezogen (bis auf die Hallenturnschuhe) in den Kurs kommen und anschliessend zu Hause duschen.

5. Präsenzlisten

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt die Stadt Luzern für sämtliche Kurse Präsenzlisten. Die Leiterpersonen der jeweiligen Kurse sind verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese der Dienstabteilung Kultur und Sport in vereinbarter Form zur Verfügung steht. Die Liste der Teilnehmenden muss in der J+S Datenbank unmittelbar nach dem Kurs aktualisiert werden.

6. Quarantäne nach Reisen in Risikogebiet

Alle Personen, die in die Schweiz einreisen, müssen ein Einreiseformular ausfüllen. Die Informationen zum Ablauf und die Bedingungen an die Einreise finden Sie unter diesem [Link](#). Für die Überprüfung und Einhaltung der Quarantänemassnahmen ist der Kanton zuständig.

7. Vorgehen bei einem positiv getesteten Fall

Das detaillierte Vorgehen ist in einem separaten Dokument («Vorgehen bei einem Verdachtsfall») aufgelistet. Die Kursleitenden sind dazu verpflichtet, das Vorgehen einzuhalten und die notwendigen Unterlagen korrekt und vollständig auszuhändigen.

8. Zertifikat und 3G

Die Massnahmen zur Vorbeugung der Verbreitung gelten für die Teilnehmenden und Leiterpersonen unabhängig davon, ob sie ein Covid-Zertifikat vorweisen können oder nicht. Es gilt keine Zertifikatspflicht für Leitende oder Kursteilnehmende, ausser der Betreiber der Sportanlage gibt dies ausdrücklich vor (z. B. Schwimmbäder).

Für die Einhaltung des Schutzkonzeptes in den Sportkids-Angeboten sind die Kursleitenden zuständig.

Stand: 14.12.2021 (pandemiebedingte Änderungen vorbehalten)

Ersteller: Dienstabteilung Kultur und Sport, Noah Baumgartner